

Satzung des Feuerwehr - Fördervereins Glowé

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergen soll der Name " Feuerwehr- Förderverein Glowé " e.V. geführt werden.
- (2) Vereinssitz ist Glowé.
- (3) Das Geschäftsjahr beläuft sich von Januar zu Januar des Folgejahres.

§2

Zweck, Ziel und Finanzen

- (1) Der Verein fördert den Brandschutz und das Interesse an der FF Glowé und unterstützt sie materiell. Er fördert die Kameradschaft und führt Veranstaltungen für die FF Glowé durch. Weiterhin sucht er die Kontakte zu anderen Vereinen des Ortes und dokumentiert seine Arbeit.
- (2) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, es können natürliche oder juristische Personen und Körperschaften sein.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Beitrittserklärung und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn Verstöße gegen die Vereinsregeln vorliegen. Bei Eingabe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können Anträge stellen.
- (2) Sie wählen den Vorstand und haben den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen und den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.

§5

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird mit Frist von 10 Tagen mittels Aushang am Schwarzen Brett und auf der Homepage unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie kann auch einberufen werden, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder 1/5 der Mitglieder beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist entscheidendes Organ und beauftragt den Vorstand mit der Führung der Amtsgeschäfte, er ist ihr rechenschaftspflichtig und muss vor ihr den Haushalt beschließen und legen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung mit 2/3 Mehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Geschäftsordnungen erlassen.
- (6) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie vier Beisitzer.

(8) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden sind alleinvertretungsberechtigt.

(9) Die Vorstandswahl erfolgt alle fünf Jahre durch die Mitgliederversammlung auf der Basis der freien Wahl. Wiederwahlen sind möglich. Die einfache Mehrheit genügt.

(10) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Nachfolger selbst wählen.

(11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(12) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und bestellt die Mitgliederversammlung.

§6

Vereinsauflösung

(1) Bei Vereinsauflösung werden die Vorsitzenden zum Liquidator bestellt, sie haben die Vereinsauflösung beim Amtsgericht und dem Finanzamt anzumelden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an die FF Glowé, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.Juli 2010 außer Kraft.

Glowé

16.06.2023

Ort

Datum



Vorsitzender des Feuerwehr Förderverein Gemeinde Glowé e.V.